

*Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung und Wahlordnung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze oder Sätze bleiben unverändert.  
[Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG]*

TOP 8.1	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
<b>Anpassungen aufgrund Änderungen des Mitbestimmungsstatuts</b>		
(1)	<p><b>§ 14 Leitung der Genossenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird gemäß § 33 Mitbestimmungsgesetz ein Arbeitsdirektor bestellt.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p>	<p><b>§ 14 Leitung der Genossenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p><del>(2) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird gemäß § 33 Mitbestimmungsgesetz ein Arbeitsdirektor bestellt.</del></p> <p><del>(3)</del> (2) [...]</p> <p><del>(4)</del> (3) [...]</p>
(2)	<p><b>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; er kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands sowie jeweils einen Stellvertreter ernennen. Für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 31 Mitbestimmungsgesetz in Verbindung mit §§ 84 und 85 Aktiengesetz.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; er kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands sowie jeweils einen Stellvertreter ernennen. <b>Für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 31 Mitbestimmungsgesetz in Verbindung mit §§ 84 und 85 Aktiengesetz.</b></p> <p>[...]</p>

TOP 8.1	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(3)	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach dem Genossenschaftsgesetz. Der Aufsichtsrat setzt sich aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die mit Ausnahme der nach dem Mitbestimmungsgesetz von der Arbeitnehmerseite zu bestellenden Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden, muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 41.</p> <p>(3) [...] [Satz 5:] Abweichend hiervon beginnt die Amtszeit aller in Folge der Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder neu hinzugekommenen Mitglieder mit dem Zeitpunkt der Wahl der Arbeitnehmervertreter oder deren gerichtlicher Bestellung in entsprechender Anwendung des § 104 Abs. 2 Aktiengesetz.</p>	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach dem Genossenschaftsgesetz. <del>Der Aufsichtsrat setzt sich aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.</del> Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern. Er setzt sich aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die mit Ausnahme der nach dem <del>Mitbestimmungsgesetz</del> Drittelbeteiligungsgesetz von der Arbeitnehmerseite zu bestellenden Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden, muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 41.</p> <p>(3) [...] [Satz 5:] <del>Abweichend hiervon beginnt die Amtszeit aller in Folge der Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder neu hinzugekommenen Mitglieder mit dem Zeitpunkt der Wahl der Arbeitnehmervertreter oder deren gerichtlicher Bestellung in entsprechender Anwendung des § 104 Abs. 2 Aktiengesetz.</del></p>

TOP 8.1	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(4)	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie mindestens einen Stellvertreter für jeden. Für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 27 Mitbestimmungsgesetz. [...]</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen gemäß § 29 Mitbestimmungsgesetz.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. [...]</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie mindestens einen Stellvertreter für jeden. <del>Für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 27 Mitbestimmungsgesetz.</del> [...]</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <del>Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen gemäß § 29 Mitbestimmungsgesetz.</del> Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; ergänzend gilt § 41 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats <del>sollen</del> <b>finden</b> mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. [...]</p>

TOP 8.2	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
<b>Anpassung an das Genossenschaftsgesetz</b>		
(1)	<p><b>§ 11 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, [...] k) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p><b>§ 11 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, [...] k) die Liste mit den Namen <b>und sowie den</b> Anschriften, <b>Telefonnummern oder E-Mail-Adressen</b> der gewählten Vertreter <b>und Ersatzvertreter</b> einzusehen <b>bzw. und auf sein Verlangen</b> eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>
(1)	<p><b>§ 33 Wahlverfahren</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 54 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. [...]</p>	<p><b>§ 33 Wahlverfahren</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen <b>und sowie den</b> Anschriften, <b>Telefonnummern oder E-Mail-Adressen</b> der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen <b>oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.</b> Dies ist in der durch § 54 bestimmten Form bekannt zu machen. Die <b>Auslegefrist-Zugänglichmachung oder die Frist für die Auslegung</b> beginnt mit der Bekanntmachung. [...]</p>

TOP 8.2	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(1)	<p><b>§ 10 Wahlordnung Bekanntmachung der gewählten Vertreter</b></p> <p>Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 Genossenschaftsgesetz mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung ist in dem durch die Satzung bestimmten Blatt vom Vorstand bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 10 Wahlordnung Bekanntmachung der gewählten Vertreter</b></p> <p>Eine Liste mit den Namen <del>und</del> sowie den Anschriften, <b>Telefonnummern oder E-Mail-Adressen</b> der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 Genossenschaftsgesetz mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme <b>für die Mitglieder</b> auszulegen <b>oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen</b>. Die Auslegung ist in dem durch die Satzung bestimmten Blatt vom Vorstand bekannt zu machen. Die <b>Auslegungsfrist</b> <b>Zugänglichmachung oder die Frist für die Auslegung</b> beginnt mit der Bekanntmachung.</p> <p>[...]</p>
(2)	<p><b>§ 30 Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.</p>	<p><b>§ 30 Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, <b>können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</b></p>

TOP 8.2	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(2)	<p><b>§ 34 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. [...]</p>	<p><b>§ 34 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur <b>gesetzlichen</b> Vertretung eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. [...]</p>
(3)	<p><b>§ 43 Versammlungsniederschrift</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p><b>§ 43 Versammlungsniederschrift</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und <b>den Vorstandsmitgliedern, die von mindestens einem Vorstandsmitglied, das an der Vertreterversammlung teilgenommen haben hat</b>, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>

TOP 8.2	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(4)	<p><b>§ 50 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p><b>§ 50 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, <b>auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht</b> oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>
(5)	<p><b>§ 38 Gegenstände der Beschlussfassung</b></p> <p>Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfverbandes;</p> <p>(c) [...]</p>	<p><b>§ 38 Gegenstände der Beschlussfassung</b></p> <p>Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>(a) [...]</p> <p><del>(b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfverbandes;</del> <b>entfällt ersatzlos</b></p> <p><b>(e) (b) [...]</b></p>

TOP 8.3	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
<b>Anpassungen an die Mustersatzung des BVR</b>		
(1)	<p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, [...]</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregelung zu beachten; [...]</p>	<p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, [...]</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregelung <b>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</b> zu beachten; [...]</p>
(1)	<p><b>§ 22 Aufgaben und Pflichten</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. [...]</p>	<p><b>§ 22 Aufgaben und Pflichten</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln <b>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</b> beachtet. [...]</p>

TOP 8.3	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(1)	<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: [...] d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen und Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR; [...]</p>	<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: [...] d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen und Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR <b>sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</b>; [...]</p>
(2)	<p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten <b>oder seines eingetragenen Lebenspartners</b>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>

TOP 8.3	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(2)	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten <b>oder seines eingetragenen Lebenspartners</b>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>
(2)	<p><b>§ 32 Aktives Wahlrecht</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.</p> <p>[...]</p> <p>Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschaft- oder Anstellungsverhältnis stehen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 32 Aktives Wahlrecht</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.</p> <p>[...]</p> <p>Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten <b>oder eingetragene Lebenspartner</b>, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschaft- oder Anstellungsverhältnis stehen.</p> <p>[...]</p>

TOP 8.3	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(3)	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die mit Ausnahme der nach dem Mitbestimmungsgesetz von der Arbeitnehmerseite zu bestellenden Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden, muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 41.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <b>Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.</b> Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die mit Ausnahme der nach dem <b>Mitbestimmungsgesetz Drittelbeteiligungsgesetz</b> von der Arbeitnehmerseite zu bestellenden Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden, muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 41.</p> <p>[...]</p>
(4)	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch <b>entsprechende andere</b> Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>[...]</p>

TOP 8.3	Aktuelle Fassung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2017	Änderungsvorschläge an die Vertreterversammlung 2018
(5)	<p><b>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>[...]</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.</p>	<p><b>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>[...]</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist <b>zur Post gegeben abgesendet</b> worden sind.</p>